

Landratsamt Unterallgäu · Postfach 1362 · 87713 Mindelheim

Immissionsschutz

gegen Empfangsbekanntnis
BIO-Energie Schwaben GmbH
Eidlerholzstr. 101
87746 Erkheim

Gesch.-Nr. 31 - 1711.0/2
Bearbeiter/in Herr Scholz
Gebäude/Zi.Nr. Gebäude 1, Raum 313
Besuchsadresse Bad Wörishofer Str. 33
Mindelheim
Telefon (08261) 995-361
Telefax (08261) 995-10 361
E-Mail thomas.scholz
@lra.unterallgaeu.de

Datum 29.08.2024

Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Bioabfall- und Speiserestevergärungsanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 642 der Gemarkung Erkheim durch die Firma BIO-Energie Schwaben GmbH, Eidlerholzstraße 101, 87746 Erkheim;

Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG

Antrag vom 21.05.2024, eingegangen am 22.05.2024

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Zulassung des vorzeitigen Beginns

Die Firma BIO-Energie Schwaben GmbH, Eidlerholzstr. 101, 87746 Erkheim, erhält auf Grundlage der unter Nr. 2 aufgeführten Unterlagen sowie nach Maßgabe der unter Nr. 3 festgesetzten Auflagen die Zulassung nach § 8a BImSchG für den vorzeitigen Beginn der Errichtung der neuen Ablufferfassungs- und -behandlungsanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 642 der Gemarkung Erkheim. Umfasst sind im Wesentlichen

- die Errichtung eines neuen Biofilters, bestehend aus zwei Kammern mit jeweils ca. 113 m³ Schütt-/Filterfläche,



Postadresse
Landratsamt Unterallgäu
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

Öffnungszeiten
Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr
zus. Do 13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon (08261) 995-0
Telefax (08261) 995-333
www.unterallgaeu.de
info@lra.unterallgaeu.de

Konto der Kreiskasse
Sparkasse Schwaben-Bodensee
IBAN: DE86 7315 0000 0000 0036 73
SWIFT-BIC: BYLADEM1MLM

- die Errichtung eines neuen zentralen Kreuzstromwäschers für Abluft mit einer Luftleistung von insgesamt 32.000 m³/h und
- die Installation neuer Verrohrungen für Abluft (Abzug aus der Bioannahme-, der Speise- und der Maschinenhalle) sowie der druckseitigen Verbindung zum neuen Biofilter.

Die Zulassung beinhaltet die Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der neuen Abluffterfassungs- und -behandlungsanlage erforderlich sind (Probetrieb).

2. Antragsunterlagen

Der Zulassung des vorzeitigen Beginns liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteile dieses Bescheides sind:

- 2.1 Antrag auf Änderung auf wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG für die Bioabfall- und Speiserestevergärungsanlage vom 13.05.2024, unterschrieben vom Antragsteller am 21.05.2024,
- 2.2 Antragsformblätter gemäß BImSchG vom 21.05.2024 (Anhang 1),
- 2.3 Karte und Liste der Schutzgebiete (Anhang 2),
- 2.4 Übersichtskarte mit Hauptzufahrtsrichtung und Immissionsorten (Anhang 3),
- 2.5 Aufstellungsplan-Maschinen / Lageplan (Anhang 4),
- 2.6 Bauantrag „Erweiterung und Umbau einer Betriebsanlage“ (Anhang 5),
- 2.7 AwSV-Konzept (Anhang 6),
- 2.8 Blockschaltbilder (Anhang 7),
- 2.9 R&I-Schemata - Ist-Zustand (Anhang 8),
- 2.10 R&I-Schemata - geplant (SOLL) (Anhang 9),
- 2.11 Zusatzinformationen/Details „Speisereste“ (Anhang 10),
- 2.12 Zusatzinformationen/Details „Bioabfall“ (Anhang 11),
- 2.13 Zusatzinformationen/Details „Gärrestseparierung“ (Anhang 12),
- 2.14 Zusatzinformationen/Details „Verdampfer“ (Anhang 13),
- 2.15 Zusatzinformationen/Details „Abluftbehandlung“ (Anhang 14),
- 2.16 Zusatzinformationen/Details „Heizungspuffer“ (Anhang 15),

- 2.17 Genehmigte Abfallarten gemäß AVV (Anhang 16),
- 2.18 Zusatzinformationen/Details Biogas (Anhang 17),
- 2.19 Stoffliste Gefahrstoffe und Sicherheitsdatenblätter (Anhang 18),
- 2.20 Brandschutz (Anhang 19),
- 2.21 TRAS 120 (Anhang 20),
- 2.22 Lärm (Anhang 21),
- 2.23 Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns (Anhang 22),
- 2.24 Kurzbeschreibung für die öffentliche Bekanntmachung (Anhang 23).

3. Die Zulassung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

3.1 Allgemeines

Der unter Nr. 1 zugelassene vorzeitige Beginn hat entsprechend den in Nr. 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen zu erfolgen, soweit in dieser Zulassung keine abweichenden Anforderungen festgesetzt werden.

3.2 Luftreinhaltung

3.2.1 Das bestehende Abluftsystem muss während der Errichtung und des Probetriebes des neuen Abluftsystems ohne Beeinträchtigung weiterlaufen. Die Abluft muss genehmigungskonform gereinigt werden.

3.2.2 Vor dem Probetrieb ist dem Landratsamt Unterallgäu ein Konzept zur Erprobung der Abluftanlagen vorzulegen. Das Konzept ist so zu erstellen, dass Geruchsemissionen auf ein absolutes Minimum reduziert werden.

3.3 Anzeigepflichten

3.3.1 Das Datum des Beginns der Errichtung der neuen Ablufterfassungs- und -behandlungsanlage ist dem Landratsamt Unterallgäu mindestens drei Werktage vorher schriftlich oder per Mail anzuzeigen.

3.3.2 Das Datum des Beginns des Probetriebes ist dem Landratsamt Unterallgäu mindestens eine Woche vorher schriftlich oder per Mail anzuzeigen.

3.3.3 Der Probebetrieb darf einen Zeitraum von 10 Wochen nicht überschreiten. Der Zeitraum beginnt mit dem Datum des angezeigten Beginns des Probebetriebs und endet nach Ablauf von 10 Wochen, unabhängig davon, wie lange innerhalb dieses Zeitraums ein Probebetrieb stattgefunden hat.

4. Auflagenvorbehalt

Es können nachträglich weitere Auflagen festgesetzt werden.

5. Kosten

Die Firma BIO-Energie Schwaben GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.500,00 € festgesetzt.

Auslagen sind nicht angefallen.

G r ü n d e :

I.

Die Firma BIO-Energie Schwaben GmbH betreibt in Erkheim eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas. Das Biogas wird in einer Bioabfall- und Speiserestevergärungsanlage mit einer Gesamtdurchsatzleistung an Einsatzstoffen von 18.000 Tonnen pro Jahr erzeugt.

Die Firma beantragte am 21.05.2024 beim Landratsamt Unterallgäu die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der Vergärungsanlage. Diese umfasst im Wesentlichen die Erhöhung der Gesamtdurchsatzleistung an Einsatzstoffen auf 30.000 Tonnen pro Jahr, die Erweiterung der Maschinenhalle, die Modernisierung der Aufbereitungstechnik für Einsatzstoffe, einen zusätzlichen Fermenter, die Erneuerung des Wärmesystems mit Wärmespeicher, eine Gärrestverdampfung und die Erneuerung der Ablufterfassungs- und -behandlungsanlage. Gleichzeitig stellte die Firma einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung und den Probebetrieb der neuen Ablufterfassungs- und -behandlungsanlage.

Am immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die Marktgemeinde Erkheim, das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Schwaben, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die LEW Verteilnetz GmbH sowie innerhalb des Landratsamtes Unterallgäu die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft, der Kreisbrandrat, die Sachgebiete für Bauwesen, Naturschutz und Bodenschutz, das Gesundheitsamt, das Veterinäramt und der zuständige Umweltschutzingenieur beteiligt.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Unterallgäu ist nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zur Entscheidung über den beantragten vorzeitigen Beginn zuständig.

2. Verfahren

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas durch die Änderung der als Nebeneinrichtung eingestuften Bioabfall- und Speiserestevergärungsanlage. Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.6.2.1 des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Durch die Änderung unterliegt die Anlage zukünftig der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV) und der Störfallverordnung (12. BImSchV).

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durch. Das Vorhaben wurde am 13.06.2024 im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu, in der Memminger Zeitung und in der Mindelheimer Zeitung öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der innerhalb der Einwendungsfrist gegen das Vorhaben erhobenen Einwendung ist für die Errichtung und den Probetrieb der Ablufferfassungs- und -behandlungsanlage nicht relevant, da sich die Einwendung auf die landwirtschaftliche Verwertung der flüssigen Gärreste bezieht. Der für den 17.09.2024 vorgesehene Erörterungstermin wurde mit Bekanntmachung vom 26.08.2024, öffentlich bekannt gemacht am 29.08.2024, aufgehoben.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Umweltverträglichkeitspflicht (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - i.V.m. Nr. 8.4.1.1 der Anlage 1 zum UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

4. Vorzeitiger Beginn

Der vorzeitige Beginn konnte zugelassen werden, weil die Voraussetzungen des § 8a Abs. 1 Satz 1 BImSchG erfüllt sind. Insbesondere kann nach den vorliegenden Antragsunterlagen und den bisherigen Äußerungen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange mit der Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden (§ 8a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG).

Weiterhin hat die Antragstellerin ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse am beantragten vorzeitigen Beginn geltend gemacht (§ 8a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG). Der vorzeitige Beginn ermöglicht es der Antragstellerin die neue Ablufferfassungs- und -behandlungsanlage früh-

zeitig zu errichten und den notwendigen Testbetrieb durchzuführen. Dadurch kann die beantragte wesentliche Änderung der Bioabfall- und Speiserestevergärungsanlage insgesamt schneller realisiert werden.

Die Vorhabensträgerin hat sich verpflichtet, alle bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag durch die Errichtung der Anlagen verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen (§ 8a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG).

5. Nebenbestimmungen

Die Auflagen und der Vorbehalt nachträglicher Auflagen dieser Zulassung wurden nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 BImSchG festgesetzt.

6. Kosten

Für die Amtshandlung sind Kosten zu erheben, welche die BIO-Energie Schwaben GmbH als Antragstellerin zu tragen hat (Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes - KG).

Die Gebührenhöhe für den vorzeitigen Beginn bemisst sich nach Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i.V.m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.6.1 des Kostenverzeichnisses (KVz). Der Gebührenrahmen beträgt 250 bis 5.000 €. In Anbetracht des entstandenen Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten erscheint eine Gebühr in Höhe von 1.500 € angemessen. In der Gebühr ist der verursachte Verwaltungsaufwand für die fachliche Stellungnahme des Umweltschutzingenieurs und der fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Unterallgäu enthalten (Tarif-Nr. 8.II.0/1.6.5 i.V.m. 8.II.0/1.3.2 KVz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden (§ 8a Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

gez.

Thomas Scholz
Sachgebietsleiter

Anlagen

1 Satz Antragsunterlagen mit Zulassungsvermerk (2 Ordner)

1 Kostenrechnung mit Überweisungsschein